

Satzung der Stiftung der Sparkasse Südholstein

-Inhaltsverzeichnis-

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Vermögen
- § 4 Organe
- § 5 Stiftungsvorstand
- § 6 Sitzungen des Vorstandes
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Kuratorium
- § 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 10 Aufgaben des Kuratoriums
- § 11 Aufwendungsersatz
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Jahresabrechnung
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Vermögensanfall

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Südholstein“.
Sitz der Stiftung ist Pinneberg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung im Geschäftsgebiet der Sparkasse Südholstein oder deren Rechtsnachfolgerin,
 1. der Jugendpflege, in der Erwachsene etwas für Kinder und Jugendliche tun,
 2. des Umwelt- und Naturschutzes,
 3. der Kunst und Kultur,
 4. der Heimatkunde und Heimatpflege,
 5. des Sportes,
 6. von Wissenschaft und Forschung
 7. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe sowie
 8. die Beschaffung von finanziellen Mitteln für andere steuerbegünstigte oder gemeinnützige Körperschaften oder Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Stiftungszwecke nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder soziale Belange in den Bereichen Jugendpflege, freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung fördern.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch eigene Maßnahmen bzw. Projekte der Stiftung, insbesondere durch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, durch die Pflege von Kunstsammlungen, durch eigene Veranstaltungen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Sport oder der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus Euro 6.000.000,-- Barvermögen, das als Bankguthaben oder Wertpapiervermögen angelegt sein kann.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus:

- a) den Zuwendungen der Sparkasse Südholstein,
 - b) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - c) den Zuwendungen Dritter,
 - d) den sonstigen Einnahmen.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass die freien Rücklagen dem Stiftungskapital (Grundstockvermögen) zugeführt werden. Zuwendungen von Dritten sind dem Stiftungskapital zuzuführen, wenn sie ausdrücklich als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungskapitals bezeichnet sind. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Organe

Organe sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Südholstein,
 - b) einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Südholstein und
 - c) fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

- (2) Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist der/die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Südholstein. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist das weitere Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Südholstein.
- (3) Das Mitglied zu 1 b) bestimmt der Vorstand der Sparkasse Südholstein aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit als Sparkassenvorstand. Die Mitglieder

zu 1 c) werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein berufen.

- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder zu 1 c) ihre Tätigkeiten bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsvorstandes weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium sowie auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung gemäß Abs. 2 und 3. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen. Diese haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder im Falle seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses einschl. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e) die Bestellung und Abberufung der ehrenamtlichen Geschäftsführung,
 - f) die Überwachung und Entlastung der ehrenamtlichen Geschäftsführung,
 - g) Vorschläge an das Kuratorium über Satzungsänderungen,
 - h) Vorschläge an das Kuratorium und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die dem Stiftungsvorstand nicht angehören dürfen:
- a) dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein als Vorsitzende/r des Kuratoriums,
 - b) den beiden Landräten der Kreise Pinneberg und Segeberg
 - c) einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein und
 - d) fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern, die nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein angehören.

Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Sollte der/die Vorsitzende des Kuratoriums zugleich Landrat/Landrätin des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg sein, verringert sich die Anzahl der Mitglieder zu 1b) und erhöht sich die Anzahl der Mitglieder zu 1c) jeweils um eine Person.
- (3) Die Mitglieder zu 1 c) und d) werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein für den Zeitraum bis zur nächsten Verwaltungsratswahl gewählt; die Mitglieder zu 1c) längstens für die Dauer ihrer Verwaltungsratsfähigkeit. Nach

Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder zu 1) ihre Tätigkeiten bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungskuratoriums weiter aus.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, aber auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Zuständig ist insoweit das Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm soll zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium nach Maßgabe der Absätze (1) und (3). Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl seiner Mitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.“

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Der/die Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft das Kuratorium ein und leitet die Sitzung. Das Kuratorium ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und insbesondere auf Antrag des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder im Falle seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Kuratorium stellt den ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Das Kuratorium entlastet den Vorstand.
- (5) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über Satzungsänderungen.
- (6) Das Kuratorium beschließt über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

§ 11 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder Sitzungsgeld noch Aufwendungsersatz.

§ 12 Ehrenamtliche Geschäftsführung

- (1) Eine ehrenamtliche Geschäftsführung und eine ehrenamtliche stellvertretende Geschäftsführung können vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
- (2) Die ehrenamtliche Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten, durchzuführen, die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen und die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums zu vertreten.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabrechnung

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Innenrevision der Sparkasse Südholstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Alle drei Jahre – beginnend mit dem Jahresabschluss 2005 – erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes zur Erfüllung des Stiftungszweckes zusätzlich durch die für die Sparkasse Südholstein zuständige Prüfungsstelle des regionalen Sparkassen- und Giroverbandes oder einen bei dieser tätigen Wirtschaftsprüfer. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfungen dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn der Stiftungszweck erweitert wird bzw. die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden. (Umwandlung)
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 – 4 ist die Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums jeweils mit $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung der Sparkasse Südholstein und des zuständigen Finanzamtes ist ebenfalls erforderlich.

§ 17 Satzungsänderungen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18 Vermögensanfall

Das Stiftungsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege, von Umwelt- und Naturschutz, Kunst und Kultur, der Heimatkunde und Heimatpflege, des Sportes, von Wissenschaft und Forschung oder soziale Belange in den Bereichen freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erfolgen durch den Vorstand und dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ersetzt mit Wirkung vom 03.11.2014 die Fassung vom 29.06.2010, die von der Stiftungsaufsicht genehmigt wurde.

Pinneberg, 03.11.2014

Andreas Fohrmann
(Vorsitzender des Vorstandes
der Stiftung der Sparkasse
Südholstein)

Oliver Stolz
(Vorsitzender des Kuratoriums
der Stiftung der Sparkasse
Südholstein)